

STIFTUNGSGESCHÄFT

Hiermit errichte/n ich/wir, der/die unterzeichnende/n
die **Stiftung** mit dem Sitz in
..... als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist

Die Stiftung erhält folgende Vermögensausstattung:

1. Barvermögen in Höhe von EURO
2. Wertpapiere im Nennwert von insgesamt EURO
Hinweis: Der Aktienanteil soll ca. 30 % des Stiftungsvermögens nicht überschreiten.
3. Ich/Wir übertrage/n der Stiftung das Eigentum an dem Grundbesitz Flur,
Flurstück....., insgesamtqm/ha groß, eingetragen im Grundbuch,Blatt... .

Organ der Stiftung ist

- (1) ein aus Personen bestehender Vorstand
- (2) ein aus Personen bestehender Stiftungsbeirat

Nähere Einzelheiten sind in der beigefügten Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en)

(Formulierungsvorschlag für eine Stiftung, die **zwei** Organe haben soll)

Satzung der Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
Anmerkung: Nach der Nennung des Stiftungszwecks ist darzustellen, durch welche Maßnahmen und Aktivitäten die Stiftungszwecke verwirklicht werden sollen.
- (3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen / mildtätigen / kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darüber hinaus darf der Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung jedoch bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand/Beirat der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rück-griff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Die Höhe der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Verwaltungskosten der Stiftung darf insgesamt 25 Prozent der Erträge aus Vermögensanlagen nicht überschreiten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Person/en. Er wird vom Stiftungsbeirat für die Dauer von Jahren gewählt. (Alternativ: Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt.) Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der.....jährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der verfügbaren Mittel
 - die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen
 - Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirats können nicht Angestellte der Stiftung sein.
Anmerkung: Hauptamtliche Geschäftsführer können nur dann angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern. Hierbei ist § 5 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des-jenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsbeirates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

Anmerkung: Die Anstellung eines Geschäftsführers ist nicht zwingend erforderlich. (siehe Anmerkung zu § 7).

§ 10

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus Personen. Er wird erstmalig von den Stiftern berufen und wählt aus seiner Mitte für die Dauer von Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wählt der Stiftungsbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Beratung des Vorstandes
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsbeirat
- Prüfung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
- Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Beiratsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:
 - Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand am 31.12. - Erträge aus dem Stiftungsvermögen
 - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des StiftungszwecksDie Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.
Anmerkung: Die Jahresabrechnung soll durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugten Person oder Gesellschaft geprüft werden. Die Prüfung der Stiftung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 15
Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsbeirat beschließt über die Änderung der Satzung.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsbeirates.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 16
Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsbeirat die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsbeirates.
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 17
Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- (1) an ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

- (2) an eine juristische Person des öffentlichen rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en)